

Mitteilung des Senats vom 10. Oktober 2023

Wie werden Frauen vor Zwangsprostitution und Menschenhandel in Bremen geschützt

Die Fraktion der CDU hat unter Drucksache 21/46 eine Kleine Anfrage zu oben genanntem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Ermittlungsverfahren wegen der Straftatbestände Zuhälterei, Zwangsprostitution, Menschenhandel und sexueller Ausbeutung wurden im Land Bremen in den Jahren 2018 bis 2023 jeweils eingeleitet?

Die Anzahl der in den Vorgangsbearbeitungssystemen der Polizei Bremen und der Ortspolizeibehörde Bremerhaven erfassten Straftatbestände im Sinne der Fragestellung sind der folgenden Darstellung zu entnehmen.

Delikt \ Jahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023
§ 180a Strafgesetzbuch (StGB) Ausbeutung von Prostituierten	-	1	-	-	-	-
§ 181a StGB Zuhälterei	-	-	1	1	-	-
§ 232 StGB Menschenhandel	-	-	-	-	1	1
§ 232 StGB Zwangsprostitution	3	5	3	1	5	-
§ 232a StGB Zwangsprostitution (Versuch)	-	-	-	-	-	2

Aufgrund von datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie damit einhergehenden Löschfristen liegen für den Auswertzeitraum nicht mehr für alle erfassten Fälle im Sinne der Fragestellung ausreichend Daten für eine vollumfängliche Auswertung vor. Hiervon können

insbesondere Fälle mit der Tatzeit im Jahr 2020 und früher betroffen sein.

Darüber hinaus werden Ermittlungsverfahren im Bereich Menschenhandel und Zwangsprostitution mitunter nach individueller Bewertung der Fachdienststellen nicht offen geführt, sodass möglicherweise einige Verfahren noch nicht auswertbar sind und somit nicht in der Statistik erfasst werden.

Bei zwei Vorgängen handelt es sich um auswärtige Ermittlungsverfahren. Zu diesen liegen keine Erkenntnisse vor. Ein Ermittlungsverfahren aus dem Jahr 2023 ist noch nicht durch die Polizei Bremen an die Staatsanwaltschaft Bremen abgegeben worden. Vier Ermittlungsverfahren sind noch bei der Staatsanwaltschaft Bremen anhängig. Diesen liegt in einem Fall (aus dem Jahr 2021) der Vorwurf der Zuhälterei, in drei Fällen (aus den Jahren 2020, 2021 und 2022) der Tatvorwurf der Zwangsprostitution zugrunde.

- a) In wie vielen dieser Ermittlungsverfahren kam es zu einer Anklageerhebung (bitte für jedes Jahr gesondert angeben)?

Zusammenfassend kann mitgeteilt werden, dass in zwei Fällen durch die Staatsanwaltschaft Anklage (jeweils zum Amtsgericht) erhoben und in einem weiteren Fall ein Strafbefehl beantragt wurde.

Im Einzelnen:

In einem Ermittlungsverfahren, das im Jahre 2019 eingeleitet worden war, wurde am 16. April 2020 Anklage zum Jugendschöffengericht Bremerhaven wegen des Vorwurfs der Zwangsprostitution und der Zuhälterei erhoben.

In einem weiteren Ermittlungsverfahren aus dem Jahr 2019, das zunächst wegen des Vorwurfs der Zwangsprostitution geführt wurde, konnte lediglich ein hinreichender Tatverdacht bezüglich einer Körperverletzung begründet werden. Durch die Staatsanwaltschaft Bremen wurde daraufhin im Jahre 2021 bei dem zuständigen Amtsgericht ein Strafbefehl über 80 Tagessätze beantragt.

In einem weiteren Ermittlungsverfahren aus dem Jahr 2020 wurde am 28. September 2022 Anklage zum Jugendschöffengericht Bremerhaven wegen des Vorwurfs der Zwangsprostitution erhoben.

- b) Wie viele dieser Strafverfahren wurden jeweils eingestellt und aus welchen Gründen?

Insgesamt wurden 14 Ermittlungsverfahren durch die Staatsanwaltschaft Bremen eingestellt.

Drei Ermittlungsverfahren wurden nach § 170 Absatz 2 Strafprozessordnung (StPO) eingestellt, nachdem der (unbekannte) Täter nicht ermittelt werden konnte. (Einmal Tatvorwurf der Ausbeutung von Prostituierten aus dem Jahr 2019, zweimal Tatvorwurf der Zwangsprostitution aus dem Jahr 2019.)

Zehn Ermittlungsverfahren gegen namentlich bekannte Beschuldigte wurden nach § 170 Absatz 2 StPO eingestellt, da ein hinreichender Tatverdacht nach Abschluss der Ermittlungen nicht zu begründen war. (Zweimal Tatvorwurf des Menschenhandels aus 2022 und 2023, achtmal Tatvorwurf der Zwangsprostitution, drei Vorwürfe aus dem Jahr 2018, ein Vorwurf aus dem Jahr 2019, drei Vorwürfe aus dem Jahr 2022 und ein Vorwurf aus dem Jahr 2023.)

Ein Ermittlungsverfahren (Tatvorwurf der Zwangsprostitution aus dem Jahr 2020) ist vorläufig nach § 154 Absatz 1 StPO eingestellt worden, da die Strafe, die zu erwarten war, im Hinblick auf die zu erwartende Strafe in einem anderweitigen Ermittlungsverfahren nicht wesentlich ins Gewicht fallen dürfte. Das Bezugsverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

- c) Wie viele dieser Strafverfahren konnten mit einer Verurteilung beendet werden?

Soweit zwei Ermittlungsverfahren wegen des Vorwurfs der Zwangsprostitution beziehungsweise der Zwangsprostitution und der Zuhälterei mit Anklagen abgeschlossen wurden, liegen noch keine gerichtlichen Entscheidungen vor. In beiden Fällen wurde bislang noch kein Termin zur Hauptverhandlung bestimmt.

In dem Strafverfahren, das zunächst wegen des Verdachts der Zwangsprostitution eingeleitet worden war, jedoch nur ein hinreichender Tatvorwurf der vorsätzlichen Körperverletzung begründet werden konnte, hat das Amtsgericht Bremen am 9. April 2021 einen Strafbefehl von 80 Tagessätzen zu je 10,00 Euro Geldstrafe erteilt, welcher rechtskräftig geworden ist.

2. Welchen Einfluss hatte das im Jahr 2002 eingeführte Prostitutionsgesetz, nach Einschätzung des Senats, auf die Anzahl der in Frage 1 aufgezählten Straftaten im Land Bremen?

Das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Prostituierten, kurz Prostitutionsgesetz (ProstG), ist ein Bundesgesetz, welches am 1. Januar 2002 in Kraft getreten ist und dem Zweck dient, die rechtliche und soziale Situation von Personen in der Prostitution zu verbessern. Kern des Gesetzes ist dessen § 1, welcher besagt, dass die

zivilrechtliche Vereinbarung über die entgeltliche Erbringung einer sexuellen Dienstleistung grundsätzlich rechtswirksam ist und einen einklagbaren Anspruch auf die versprochene (entgeltliche) Gegenleistung begründet. Vor Inkrafttreten des Prostitutionsgesetzes waren Verträge über sexuelle Dienstleistungen seitens der Rechtsprechung stets als sittenwidrig und damit als nichtig behandelt worden. Weitere Regelungen des Gesetzes sichern diesen grundlegenden Leistungsanspruch zusätzlich ab (§ 2) beziehungsweise sollen die prinzipielle Möglichkeit zur sozialversicherungspflichtigen Ausgestaltung von Prostitutionstätigkeiten ermöglichen (§ 3). In Anbetracht der Regelungsinhalte dieses Gesetzes können von diesem Gesetz keine strafatenerhöhenden Wirkungen ausgegangen sein. Inwieweit dieses Gesetz tatsächlich zur einer valide feststellbaren Reduktion der genannten Taten geführt hat, bleibt umstritten. Jedenfalls hat sich der Bundesgesetzgeber 2017 veranlasst gesehen, für den Bereich der Prostitution im Gesetz zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz [ProstSchG]) eine echte gewerberechtliche Regelung zu schaffen. Der Senat geht davon aus, dass in gewerberechtlich regulierten Märkten verbesserte Kontrollmöglichkeiten bestehen. Diese verbesserten Kontrollmöglichkeiten seien im Grundsatz geeignet, das im Prostitutionsgewerbe zweifellos vorhandene Dunkelfeld aufzuhellen und vermehrt entsprechende Kontrolldelikte feststellen zu können.

3. Inwieweit hatte die Einführung des Prostituiertenschutzgesetzes 2017, aus Sicht des Senats, sowohl Einfluss auf die Anzahl der Fälle von Menschenhandel, Zwangsprostitution und Zuhälterei als auch auf die oftmals damit einhergehende Gewaltanwendung gegen Prostituierte?

Das Prostituiertenschutzgesetz ist am 1. Juli 2017 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist ein besserer Schutz vor Menschenhandel und Zwangsprostitution. Das Gesetz soll zu einer Verbesserung der Situation der Personen, die in der Prostitution tätig sind, führen, insbesondere durch eine nachhaltige Stärkung des Zugangs zu Unterstützungs- und Beratungsangeboten.

Mit dem Prostituiertenschutzgesetz wurde für Prostituierte eine behördliche Anmeldepflicht eingeführt. Die Wahrnehmung eines Informations- und Beratungsgesprächs und einer Gesundheitsberatung ist im Rahmen des Anmeldeverfahrens verpflichtend. Die Ausübung der Prostitution selbst bleibt weiterhin erlaubnisfrei. Außerdem wurde eine Erlaubnispflicht für den Betrieb eines Prostitutionsgewerbes mit umfassenden gesetzlichen Vorgaben für Betreiber:innen eingeführt.

Die Entwicklung der Fallzahlen solcher Straftaten korreliert stark mit der staatlichen Kontrolltätigkeit.

4. In welchem Umfang wurde die im Rahmen der Gesetzesbegründung des Prostitutionsgesetzes beabsichtigte Eindämmung der Organisierten Kriminalität nach Erkenntnissen des Senats bislang erreicht?

Die Strukturen der Organisierten Kriminalität erstrecken sich zumeist über Länder- und Nationengrenzen hinaus. Die Betätigung in der Prostitution ist einer von vielen Faktoren, die die Organisierte Kriminalität beeinflussen können.

Es ist naheliegend, dass sich Betätigungsfelder der Organisierten Kriminalität zumindest mit Blick auf die Rekrutierung von Prostituierten ausgeweitet haben, um die Nachfrage in Deutschland beziehungsweise Bremen zu bedienen. Aufgrund der geringen Fallzahlen im Bereich Menschenhandel lassen sich darauf basierend jedoch keine allgemeinen Aussagen treffen. Die Zahl der in Bremen tätigen Prostituierten ist zu gering, um aus den Folgen der Prostitution Aussagen für die Entwicklung der Organisierten Kriminalität ableiten zu können.

Organisierte, auf Dauer angelegte kriminelle Strukturen sind überall dort aktiv, wo sich durch Regelbruch für sie ein entsprechender dauernder Profit erwirtschaften lässt. Die Verweigerungsmöglichkeit der Zahlung des sogenannten Dirnenlohns unter Berufung auf dessen Sittenwidrigkeit, die Unmöglichkeit der Erbringung einer sexuellen Dienstleistung als sozialversicherungspflichtige Tätigkeit und hierdurch zum Ausdruck kommende gesellschaftliche Stigmatisierung begünstigten zweifellos Abhängigkeiten von Sexdienstleisterinnen zur „Zuhälterei“ klassischer Prägung. Diese Abhängigkeiten wurden auch organisiert ausgenutzt.

Die Lockerungen der vorgenannten Abhängigkeiten durch das Prostitutionsgesetz von 2001 wurden aber durch neu entstehende Abhängigkeiten in ihrer Wirkung kompensiert. Das Geschäft mit sexuellen Dienstleistungen hat sich in den letzten 20 Jahren unabhängig von geltenden nationalen Prostitutionsregeln internationalisiert. Die aus guten Gründen bestehende europäische Freizügigkeit und Dienstleistungsfreiheit bei weiterhin bestehenden innereuropäischem Wohlstandsgefälle und vermehrte außereuropäische Migrationsbewegungen, haben der Organisierten Kriminalität mit Blick auf die grenzüberschreitende Rekrutierung und Zuführung von Prostituierten nach Deutschland neue Geschäftsmöglichkeiten erschlossen. Hierdurch sind insbesondere neue Abhängigkeiten (Sprachbarrieren, Unkenntnis über den rechtlichen Rahmen der Prostitutionsausübung, Trennung von Familien und sonstigen persönlichen Bezügen) entstanden, welche kriminell ausgenutzt werden können.

5. Wie viele Personen sind aktuell im Land Bremen offiziell angemeldet in der Prostitution tätig (bitte zwischen männlich und weiblich differenzieren und jeweils für Bremen und Bremerhaven ausweisen)?

Wer eine Tätigkeit als Prostituierte oder als Prostituirter ausüben will, hat dies vor Aufnahme der Tätigkeit persönlich bei der Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich die Tätigkeit vorwiegend ausgeübt werden soll, anzumelden. Diese Anmeldebescheinigungen sind im gesamten Bundesgebiet gültig, daher kann nur mitgeteilt werden wie viele Anmeldebescheinigungen im Land Bremen bis zum 15. September 2023 ausgestellt wurden.

	Stadtgemeinde Bremen	Stadtgemeinde Bremerhaven
weiblich	536	131
männlich	12	0
divers	3	0
	551	131

Somit wurden im Land Bremen bis zum Stand 15. September 2023 insgesamt 682 Anmeldebescheinigungen ausgestellt.

- a) Wie viele davon sind nachweislich krankenversichert (bitte differenzieren nach gesetzlich versichert, mitversichert, privat versichert)?

Hierzu liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

- b) Wie viele davon waren zum Zeitpunkt der Anmeldung unter 21 Jahre alt?

In der Stadtgemeinde Bremen waren 40 davon zum Zeitpunkt der Anmeldung unter 21 Jahre alt. Für die Stadtgemeinde Bremerhaven liegen dazu keine Zahlen vor.

- c) Welche Nationalitäten haben die angemeldeten Prostituierten (bitte aufschlüsseln nach Nationalitäten)?

Nationalität	Stadtgemeinde Bremen	Stadtgemeinde Bremerhaven
äthiopisch	1	0
belgisch	3	0
bolivianisch	0	1
brasilianisch	4	0
britisch	1	0
bulgarisch	94	21

Nationalität	Stadtgemeinde Bremen	Stadtgemeinde Bremerhaven
chinesisch	1	0
deutsch	91	11
dominikanisch	3	3
ecuadorianisch	1	0
estnisch	1	0
ghanaisch	3	0
griechisch	3	0
italienisch	7	0
lettisch	17	0
litauisch	15	0
niederländisch	4	0
nigerianisch	2	5
österreichisch	1	0
peruanisch	0	1
polnisch	22	5
portugiesisch	2	0
rumänisch	144	19
russisch	13	1
schwedisch	1	0
slowakisch	5	0
slowenisch	3	0
spanisch	39	2
thailändisch	32	5
tschechisch	9	0
ukrainisch	23	4
ugandisch	0	1
ungarisch	2	52
weißrussisch	4	0
	551	131

- d) Wie viele davon sind versicherungspflichtig beschäftigt, wie viele sind geringfügig beschäftigt, wie viele sind als Selbständige tätig?

Hierzu liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor.

- e) In wie vielen Fällen wurden in den vergangenen fünf Jahren Kontrollen auf Scheinselbstständigkeiten von Prostituierten insbesondere in Prostitutionsstätten durchgeführt und mit welchem Erfolg (bitte gesondert für jedes Jahr angeben)?

Kontrollen die sich ausschließlich auf die Feststellung von Scheinselbstständigkeiten bezogen, wurden nicht durchgeführt. Bei den regelmäßig durchgeführten Kontrollen im Rahmen der Überwachung nach dem Prostituiertenschutzgesetz konnten bisher keine Verdachtsmomente hinsichtlich einer Scheinselbstständigkeit festgestellt werden.

6. Wie viele Personen sind darüber hinaus nach Kenntnis beziehungsweise Schätzung des Senats unangemeldet im Land Bremen als Prostituierte tätig (bitte zwischen männlich und weiblich differenziert für Bremen und Bremerhaven angeben)? Sollte es dazu keine Zahlen geben, inwieweit ist die Erstellung einer Dunkelfeldstudie geplant, und in welchem Stadium befindet sich diese?

Hierzu liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor. Eine Dunkelfeldstudie ist bisher nicht durchgeführt worden und derzeit auch nicht geplant.

7. Wie viele Wohnungen beziehungsweise Wohnplätze stehen im Rahmen von Ausstiegsprogrammen für Prostituierte im Land Bremen zur Verfügung, und inwieweit ist die Anzahl der Plätze nach Einschätzung des Senats ausreichend (bitte gesondert für Bremen und Bremerhaven ausweisen)?

Derzeit stehen keine Wohnungen oder Plätze für Prostituierte im Rahmen eines Umstiegprogramms zur Verfügung. Im Rahmen des vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) geförderten Umstiegprojekts in Bremen und Bremerhaven werden Prostituierte bei Bedarf bei der Wohnungssuche unterstützt.

Sofern Prostituierte von Gewalt betroffen sind, stehen ihnen grundsätzlich die Plätze in den bremischen Frauenhäusern zur Verfügung.

8. Welche Strategie verfolgt der Senat bei der Bekämpfung von Menschenhandel und Zwangsprostitution?

Das Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels hat bedeutende Grundsätze festgelegt, um Maßnahmen zur Bekämpfung von Menschenhandel und Ausbeutung weiterzuentwickeln. Ebenso beinhaltet das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt Regelungen zum Menschenhandel mit dem Zweck der sexuellen Ausbeutung/Zwangsprostitution.

Diese Verpflichtungen werden auch in Bremen umgesetzt. Wichtige Ziele sind hier insbesondere der Schutz Betroffener (Protection), die Strafverfolgung (Prosecution) sowie die Zusammenarbeit der unterschiedlichen Akteurinnen und Akteure des Landes Bremen am Runden Tisch Menschenhandel. Dessen Geschäftsführung liegt bei der Fachberatungsstelle für Betroffene von Menschenhandel/ Zwangsprostitution (BBMeZ).

9. Inwiefern gibt es bei der Polizei im Land Bremen und/oder der Bremer Staatsanwaltschaft Sondereinheiten, die für den Bereich Zuhälterei, Zwangsprostitution, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung zuständig sind, und mit wie vielen Ermittlern sind diese Einheiten gegebenenfalls ausgestattet?

Bei der Polizei Bremen ist das Referat K44 in der Stadtgemeinde Bremen für die Bekämpfung von Zuhälterei, Zwangsprostitution, Menschenhandel und sexueller Ausbeutung zuständig. Dem Referat K44 sind für die Aufgaben fünf Stellen zugewiesen.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven ist das Sachgebiet „Rotlicht/Milieu“ der Kriminalpolizei der Ortspolizeibehörde Bremerhaven für die Bereiche Zuhälterei, Zwangsprostitution, Menschenhandel und sexuelle Ausbeutung zuständig. Dem Sachgebiet sind zwei Stellen zugewiesen.

Bei der Staatsanwaltschaft Bremen besteht in der Abteilung 3 eine Sonderzuständigkeit für Verbrechen und Vergehen nach den §§ 180a, 181a, 232, 232a StGB und Verstöße gegen das Aufenthaltsgesetz, jeweils in Zusammenhang mit Prostitution, gegen erwachsene und jugendliche beziehungsweise heranwachsende Tatverdächtige, die durch drei Dezernenten wahrgenommen wird. Insgesamt steht hierfür ein Arbeitskraftanteil von 0,4 zur Verfügung.

- a) Wie viele Kontrollen fanden in den vergangenen fünf Jahren beispielsweise in Bordellen, Modellwohnungen, auf dem Straßenstrich und so weiter statt (bitte aufschlüsseln nach Jahren, den beiden Stadtgemeinden und Kontrollorten)?

Durch die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation wurden von 2018 bis zum 15. September 2023 insgesamt 255 Kontrollen entsprechend der nachfolgenden Aufteilung durchgeführt:

		Bar	Modellwohnung	SM-Studio	erotische Massagen	Bordell	(Vermittlung)
2018	6	0	0	2	4	0	0
2019	32	8	19	2	1	2	0
2020	31	0	25	2	3	1	0

		Bar	Modellwohnung	SM-Studio	erotische Massagen	Bordell	(Vermittlung)
2021	74	1	67	0	3	3	0
2022	76	1	62	5	5	3	0
2023	36	5	17	1	11	1	1
	255	15	190	12	27	10	1

Das Referat K44 der Polizei Bremen hat im Jahr 2018 43, im Jahr 2019 60, im Jahr 2020 41, im Jahr 2021 33, im Jahr 2022 43 und im Jahr 2023 bisher zwei Milieu-/Rotlichtkontrollen durchgeführt. Eine Aufteilung nach Kontrollorten wird bei der Erfassung nicht vorgenommen.

Polizeiliche Maßnahmen an Prostitutionsstätten, bei denen es sich nicht um zielgerichtete Milieu-/Rotlichtkontrollen handelt, können zudem auch durch andere polizeiliche Einheiten durchgeführt worden sein. Dies lässt sich statistisch jedoch nicht validieren.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven wurden ämterübergreifend 2018 9, 2019 3, 2020 6, 2021 21, 2022 140 bis September 2023 61 Kontrollen durchgeführt. Die Kontrollen bezogen sich auf jedwede Art der hier angemeldeten Prostitutionsstätten; eine Aufteilung nach der Örtlichkeit erfolgt hier bei der statistischen Erfassung nicht.

- b) Inwieweit finden derartige Kontrollen anlassbezogen oder intervallartig statt?

Durch die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation werden im Rahmen der Erlaubniserteilung angekündigte Kontrollen sowie auch anlassbezogene unangekündigte Kontrollen durchgeführt. Zusätzlich erfolgen regelmäßig intervallartige Kontrollen.

Die Polizeivollzugsbehörden im Land Bremen begleiten oder initiieren entsprechende Kontrollen, sofern Hinweise auf strafbare Handlungen vorliegen oder nach kriminalistischer Erfahrung mit strafbaren Handlungen zu rechnen ist.

Zusätzlich werden offene Prostitutionsstätten im Land Bremen, wie zum Beispiel die Helenenstraße in Bremen, wiederkehrend zivil bestreift, um Straftaten vorzubeugen und Kontaktaufnahmen zu ermöglichen.

10. Welche Ausstiegshilfen und sonstige Hilfsangebote werden von Beratungsstellen im Land Bremen für Prostituierte angeboten?

Seit dem 1. August 2021 führt die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven

das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) geförderte Bundesmodellprojekt „Umstieg aus der Prostitution“ durch. Im Rahmen dieses Modellprojekts wurden in Bremen die Beratungskapazitäten bei Nitribitt e. V. – Treffpunkt und Beratungsstelle für Prostituierte – ausgebaut und in Bremerhaven mit der Beratungsstelle Marie der AWO Bremerhaven eine neue Anlaufstelle für Sexarbeiter:innen eingerichtet. Die Angebote umfassen dabei aufsuchende Arbeit an den Prostitutionsstätten, Sprachangebote vor Ort, Beratung in der Beratungsstelle für sexuelle Gesundheit im Gesundheitsamt, telefonische Beratung und persönliche Beratung sowie Begleitung zu Behörden und Weitere. Die Themen und Unterstützungsangebote orientieren sich dabei an den Bedarfen der Ratsuchenden und reichen von Informationen zu finanziellen, buchhalterischen, sozialrechtlichen und gesundheitlichen Fragen über psychosoziale Unterstützung in Krisensituationen bis hin zur Wohnungssuche.

Im Rahmen des Modellprojekts wurde zusätzlich eine Beratung für die Arbeitsmarktintegration für Prostituierte mit Umstiegswunsch eingerichtet. Diese wird in Bremen durch FAW – Frauen in Arbeit und Wirtschaft und in Bremerhaven durch das afz – Arbeitsförderungs-Zentrum durchgeführt. Diese beinhaltet die intensive und sehr individuelle Beratung und Begleitung der Teilnehmer:innen in der Neu-Orientierungsphase, unterstützt bei der Arbeitsmarktintegration und arbeitet in enger Zusammenarbeit mit den Fachberatungsstellen.

(Siehe hierzu auch Vorlage VL 20/6242 und VL 21/5 der staatlichen Deputation für Gesundheit)

- a) Wie hoch ist der finanzielle Aufwand dafür pro Beratungsstelle, und wie wirkungsvoll sind die Maßnahmen nach Einschätzung des Senats?
- Nitribitt e. V. für die psychosoziale Beratung in Bremen: 98 400,00 Euro kommunale Förderung und 69 440,00 Euro Bundesförderung;
 - FAW – Frauen in Arbeit und Wirtschaft für die Arbeitsmarktintegration in Bremen: 260 000,00 Euro durch Landesmittel von der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (SASJI);
 - „Marie“ der AWO Bremerhaven für die psychosoziale Beratung in Bremerhaven: 103 956,00 Euro Bundesförderung;
 - afz – Arbeitsförderung-Zentrum für die Arbeitsmarktintegration in Bremerhaven: 100 000,00 Euro durch Landesmittel von SASJI.

Im Rahmen des Bundesmodellprojektes erfolgt eine wissenschaftliche Begleitung des Umstiegsprogramms durch InterVal GmbH. Hierbei wird auch die Wirksamkeit der durchgeführten Maßnahmen untersucht. Der Abschlussbericht soll im Dezember 2024 vorliegen.

- b) Wie werden diese Hilfsangebote von den Prostituierten angenommen?

Sämtliche oben skizzierten Angebote werden sehr gut angenommen und laufend an sich ändernde Bedarfe angepasst. Die vorhandenen Beratungskapazitäten werden derzeit voll ausgelastet.

- c) Wie viele Prostituierte suchen die Beratungsstellen durchschnittlich im Monat auf?

In Bremen finden monatlich etwa 25 bis 40 Beratungsgespräche in den Fachberatungsstellen statt. Die Anzahl der Personen wird statistisch nicht erfasst, da die Beratung grundsätzlich anonym erfolgt. Mehrfachberatungen sind möglich.

Für Bremerhaven kann keine Zahl für Beratungen in der Beratungsstelle genannt werden. Aktuell werden hier acht Frauen im Rahmen einer Umstiegsberatung und weitere zehn Frauen zu sonstigen Themen beraten.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass der Besuch in der Beratungsstelle nur einer von vielen Zugängen zur Beratung ist. Sowohl in Bremen als auch Bremerhaven wird regelmäßig Streetwork durchgeführt, wobei ebenfalls Beratungen angeboten werden. In beiden Städten gibt es zusätzlich niedrigschwellige Angebote wie Sprachkurse oder Unterstützung bei der Buchhaltung in Räumlichkeiten in beziehungsweise in der Nähe der Rotlichtstraßen.

Insbesondere in Umstiegsprozessen kommen unzählige Kontakte durch Begleitung bei Behördengängen, Telefonate oder WhatsApp hinzu. Je nach individuellem Unterstützungsbedarf besteht teilweise ein täglicher Kontakt zu den Klientinnen über die verschiedenen Kommunikationswege, sodass die Zahl der Beratungen in den Beratungsstellen nur bedingt aussagekräftig ist.

- d) Inwieweit gibt es festgelegte Kriterien, die Beratungsstellen erfüllen müssen, um als Fachberatungsstellen im Bereich Prostitution anerkannt zu werden, und wenn es diese gibt, welche sind das?

Derzeit gibt es keine Richtlinie, die die Qualifikation von Mitarbeiter:innen in den Fachberatungsstellen festschreibt. Grundsätzlich sind Personalkosten jedoch nur förderfähig, wenn die Personen für die jeweiligen Aufgaben geeignet sind. Im Bereich der Beratungsstellen für Prostituierte sind dies in der Regel Personen mit (sozial)pädagogischer Ausbildung wie Soziale Arbeit oder vergleichbarer Ausbildung mit entsprechender Berufserfahrung.

11. Wie und mit welchen Maßnahmen fördert der Senat den Ausstieg aus der Prostitution? Welche Maßnahmen zum Schutz ergreift der Senat für Personen, die der Zwangsprostitution entkommen wollen (beispielsweise Zeugenschutzprogramme, Hilfsprogramme und so weiter)?

Zum Thema Ausstieg aus der Prostitution wird auf Frage 10 verwiesen.

Für Betroffene von Zwangsprostitution fördert die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz die Fachberatungsstelle BBMeZ – Beratung für Betroffene von Menschenhandel und Zwangsprostitution. Diese unterstützt die Betroffenen auf Wunsch darin, eine sichere Unterkunft zu finden, finanzielle Unterstützung zu erhalten, Ärzt:innen und Therapeut:innen zu finden, bei der Durchsetzung ihrer Rechte und anwaltlicher Unterstützung, bei Polizeikontakten und Gerichtsprozessen sowie bei der Organisation der Heimreise.

Zeugenschutzmaßnahmen werden anlassbezogen geprüft und im Bedarfsfall entsprechend durch das Landeskriminalamt umgesetzt.

12. Wie viele Fälle gelungener Ausstiege konnten in den Jahren 2018 bis 2023 im Land Bremen jährlich verzeichnet werden (bitte zwischen Bremen und Bremerhaven differenzieren)?

Seit Beginn des Bundesmodellprojektes begleitet Nitribitt e. V. 24 Frauen bei einem Ausstieg aus der Prostitution. Für den Zeitraum vorher wurden Ausstiege nicht statistisch erfasst.

Für Bremerhaven können seit Beginn des Bundesmodellprojektes im August 2021 bisher sieben Umstiege von Frauen aus der Prostitution verzeichnet werden. Für die Zeit 2018 bis Juli 2021 gab es in Bremerhaven kein spezifisches Beratungsangebot für Prostituierte.

13. In wie vielen Fällen kam es nach Kenntnis des Senats in den Jahren 2018 bis 2023 jeweils zu Beanstandungen wegen des Verbots für Prostituierte, in Bordellbetrieben zu wohnen? Wie oft wurde diese Verstöße jeweils geahndet (bitte nach Jahr, Anzahl der Verstöße und Anzahl der Ahndungen aufschlüsseln sowie für Bremen und Bremerhaven ausweisen)?

In der Stadtgemeinde Bremen wurden 2021 zwei, 2022 sechs Verstöße sowie 2023 ein Verstoß festgestellt und geahndet. Für die Stadtgemeinde Bremerhaven erfolgt keine statistische Erfassung.

14. In wie vielen Fällen kam es nach Kenntnis des Senats in den Jahren von 2018 bis 2023 jeweils zu Beanstandungen wegen der Nichteinhaltung der Kondompflicht gemäß § 32 ProstSchG? Wie oft wurden diese Verstöße geahndet (bitte nach Jahr, Anzahl der Verstöße und Anzahl der Ahndungen aufschlüsseln sowie für Bremen und Bremerhaven ausweisen)?

Im Land Bremen wurde kein Verstoß gegen die Kondompflicht festgestellt.

15. Wie viele sogenannte Modellwohnungen gibt es nach Kenntnis des Senats aktuell im Land Bremen (aufgeteilt nach Bremen und Bremerhaven)?

In der Stadtgemeinde Bremen gibt es nach Kenntnis des Senats 57 „Modellwohnungen“, die mit einer Erlaubnis zum Betrieb einer Prostitutionsstätte betrieben werden. Der Gesetzgeber hat keine genaue Abgrenzung zwischen den einzelnen Betriebsarten (Bordell, Laufhaus, Massagesalon, Modellwohnung, et cetera) vorgesehen; daher können die Grenzen hierbei fließend sein. Die Zahl wurde erhoben, indem beurteilt wurde, ob es sich bei den Räumlichkeiten um eine Wohnung handelt, die auch zu Wohnzwecken geeignet wäre.

In der Stadtgemeinde Bremerhaven gibt es 16 „Modellwohnungen“ die über eine entsprechende Erlaubnis verfügen.

Wohnungsprostitution ist von der Erlaubnispflicht nach dem ProstSchG ausgenommen, wenn hier nur der/die Mieter:in der Prostitution nachgeht beziehungsweise diese keinen wirtschaftlichen Nutzen aus der Prostitutionstätigkeit anderer zieht. Da diese Wohnungen erlaubnisfrei betrieben werden, können über deren Anzahl keine validen Zahlen genannt werden.

16. Welche Maßnahmen ergreift der Senat zur Überwachung, Überprüfung und Eindämmung des immer größer werdenden Angebotes für sexuelle Dienstleistungen im Internet?

Die Annoncen für sexuelle Dienstleistungen werden durch die Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation regelmäßig auf den dafür einschlägigen Internetportalen überprüft.

Da in diesen Annoncen überwiegend keine Adressen angeführt werden, ist es notwendig Tätigkeitsorte festzustellen, an denen gegebenenfalls der illegalen Prostitution nachgegangen wird. Im Nachgang werden

diese Prostitutionsstätten/Wohnungen dann entsprechend kontrolliert und die erforderlichen Maßnahmen getroffen.

17. Inwieweit liegen dem Senat Erkenntnisse zu den physischen und psychischen Folgen für Prostituierte, insbesondere von unfreiwilliger Prostitution im Land Bremen, vor?

Der Forschungsstand zu den physischen und psychischen Folgen für Prostituierte und Zwangsprostituierte weist erhebliche Lücken auf. Empirische Studien zu diesem Themengebiet sind selten und beleuchten in der Regel nur kleine Ausschnitte des komplexen Spektrums der Prostitution, wie Straßen- oder Beschaffungsprostitution.

Einheitlich wird in den verfügbaren Studien festgestellt, dass Prostituierte überdurchschnittlich starke physische und psychische gesundheitliche Belastungen aufweisen, überproportional von Gewalt betroffen sind und sich Prostitution und Drogengebrauch gegenseitig stabilisieren und fördern (vergleiche zum Beispiel Brückner und Oppenheimer [2006]; Rössler et al. [2010] Schröttle und Müller [2004]).

18. Inwieweit gibt es im Land Bremen eine polizeiliche Sonderermittlungseinheit für den Bereich der Bekämpfung von Zuhälterei, Zwangsprostitution, Menschenhandel und sexueller Ausbeutung? Wie viele Stellen gibt es gegebenenfalls in dieser Einheit und wie viele davon sind tatsächlich besetzt?

Es wird auf die Antwort auf Frage 9 verwiesen.

19. Für wie viele in der Prostitution tätige Personen hat sich durch den Wegfall der Sittenwidrigkeit und der Möglichkeit das Entgelt klageweise durchzusetzen die soziale und finanzielle Situation durch das Prostituiertengesetz verbessert und an welchen Parametern macht der Senat diese Verbesserung fest?

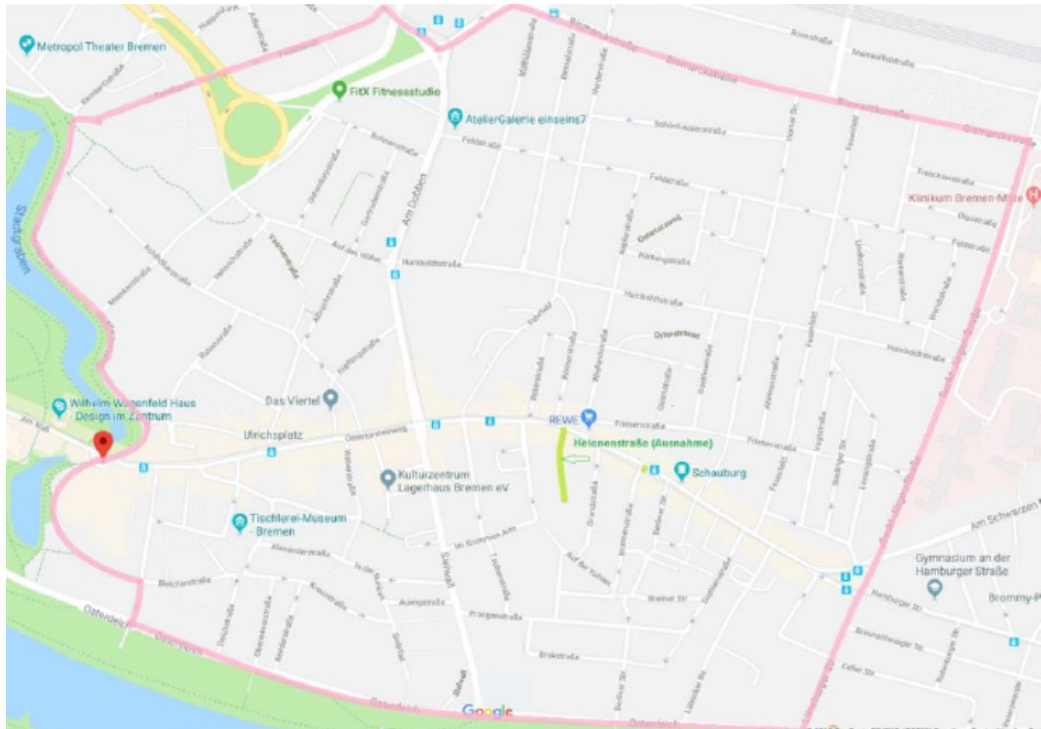
Das Hanseatische Oberlandesgericht Bremen konnte für den dortigen Geschäftsbereich keinen bekannten Fall einer klageweisen Durchsetzung von Forderungen, welche aus der Erbringung von sexuellen Dienstleistungen resultierten, berichten. Zu berücksichtigen ist insoweit jedoch, dass keine gesonderte statistische Erhebung derartiger Zivilverfahren in der ordentlichen Gerichtsbarkeit erfolgt.

Weitergehende Erkenntnisse zur konkreten sozialen und finanziellen Situation von Prostituierten im Land Bremen beziehungsweise zur Entwicklung selbiger seit dem Jahre 2002 liegen nicht vor.

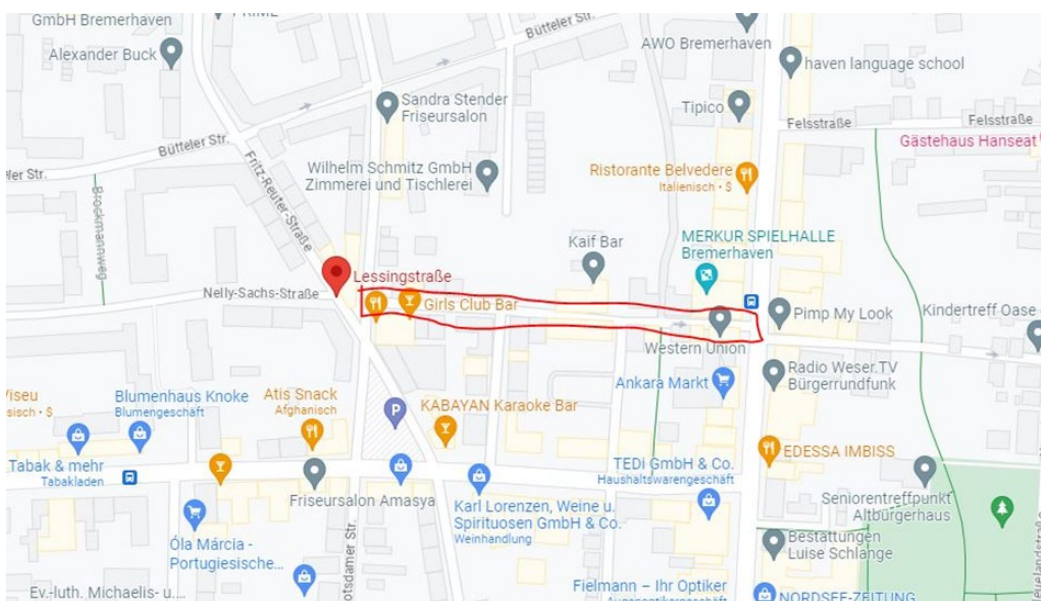
20. In wie vielen und welchen örtlich begrenzten Arealen innerhalb des Landes Bremen ist durch Rechtsverordnung auf Grundlage des Artikels

297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) beziehungsweise aufgrund der Verordnung über das Verbot der Prostitution in Teilgebieten der Stadt Bremen und Bremerhaven die Ausübung von Prostitution untersagt (bitte die konkreten Areale jeweils für Bremen und Bremerhaven gesondert auflisten)?

Nach der „Verordnung über das Verbot der Prostitution in Teilgebieten der Stadt Bremen“ befindet sich ein Sperrbezirk in der Östlichen Vorstadt der Stadtgemeinde Bremen. Ausgenommen hiervon ist die Helenenstraße.



In der Stadtgemeinde Bremerhaven ist die „Straßenprostitution“ mit Ausnahme des Gebietes der Lessingstraße zwischen Hafenstraße und Potsdamer Straße verboten.



21. In welcher Höhe hat Bremen im Zuge der staatlichen Corona-Hilfen Hilfezahlungen an Bordellbetreiber und andere Prostitutionsstättenbetreibende ausgezahlt (bitte einzeln aufschlüsseln und zwischen Bremen und Bremerhaven differenzieren)?

Branchenspezifische Auswertungen von Hilfsleistungen können grundsätzlich nur durch die erfassten Branchenschlüssel erfolgen. Da keine einheitlichen beziehungsweise verlässlichen Branchenschlüssel für das Prostitutionsgewerbe bestehen (so sind beispielsweise einzelne Prostitutionsstätten als Zimmervermietung erfasst), besteht keine Möglichkeit, Aussagen über die Höhe der an Bordellbetreiber und andere Prostitutionsstättenbetreibende ausgezahlten staatlichen Corona-Hilfen zu treffen.

Als Alternative konnte lediglich der einschlägige Branchenschlüssel 96.09.0 („Erbringung von sonstigen Dienstleistungen a. n. g.“) händisch ausgewertet werden, indem die Vielzahl von ebenfalls hierunter fallenden Dienstleistungen (unter anderem Tattoostudios, Coaching, Beratung) herausgerechnet wurde. Hierbei konnte nicht zwischen selbstständig der Prostitution nachgehenden Personen und Betreibern von größeren Stätten unterschieden werden; zudem werden in den Fallzahlen Empfänger:innen mehrfach gezählt, wenn sie aus mehreren Programmlinien Hilfen erhielten.

Dieses aufwändige Auswertungsverfahren verursachte einen erheblichen Aufwand, der für die Corona-Soforthilfeprogramme nicht zu leisten war.

In den Corona-Hilfsprogrammen ohne diese Soforthilfen ergab die händische Auswertung für Bremen 55 Fälle mit einem Volumen von 221 090,00 Euro und für Bremerhaven 48 Fälle mit einem Volumen von 164 100,30 Euro.

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.